VERORDNUNG (EWG) Nr. 586/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge und zur Festsetzung der im Rindfleischsektor anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 470/86 des Rates vom 25. Februar 1986 mit den Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge im Rindfleischsektor (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Rindfleischsektor anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge müssen gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 470/86 und anhand von Koeffizienten festgesetzt werden, die gemäß Artikel 101 der Beitrittsakte zu bestimmen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Koeffizienten für die Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge, die auf die in Artikel 101 der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse anwendbar sind, sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

Die im Rindfleischsektor anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 35.

ANHANG I

Koeffizienten zur Berechnung der auf die in Artikel 101 der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Koeffizienten zur Berechnung der Beitritts-ausgleichsbeträge
01.02 A II	Lebende Hausrinder, einschließlich der Gattung Büffel, andere als reinrassige Zuchttiere	0,53
02.01 A II a)	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt :	
	1. Ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	1,00
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0,80
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	1,20
	4. Andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	0,80
	bb) Teilstücke ohne Knochen	1,72
02.01 A II b)	Fleisch von Rindern, gefroren :	
	1. Ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	0,90
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0,72
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	1,12
	4. Andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	0,72
	bb) Teilstücke ohne Knochen ;	
	11. Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht ; „quartiers compensés" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück ohne Filet	1,12
	22. Als „crops", „chucks and blades" und „briskets" bezeichnete Teilstücke (a)	1,12
	33. Andere	1,55
02.06 C I a)	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	0,80
	2. ohne Knochen	1,72
16.02 B III b) 1 aa)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nichtgegartem Fleisch oder Schlachtabfall	1,72

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

ANHANG II

Beitrittsausgleichsbeträge im Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	im Handel mit Spanien anzuwendende Beitritts-ausgleichsbeträge
01.02 A II	Lebende Hausrinder, einschließlich der Gattung Büffel, andere als reinrassige Zuchttiere	21,84
02.01 A II a)	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt :	
	1. Ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	41,20
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	32,96
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	49,44
	4. Andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	32,96
	bb) Teilstücke ohne Knochen	70,86
02.01 A II b)	Fleisch von Rindern, gefroren :	
	1. Ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	37,08
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	29,66
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	46,14
	4. Andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	29,66
	bb) Teilstücke ohne Knochen ;	
	11. Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht ; „quartiers compensés" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück ohne Filet	46,14
	22. Als „crops", „chucks and blades" und „briskets" bezeichnete Teilstücke (a)	46,14
	33. Andere	63,86
02.06 C I a)	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	32,96
	2. ohne Knochen	70,86
16.02 B III b) 1 aa)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nichtgegartem Fleisch oder Schlachtabfall	70,86

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.